

Kongregation für die Institute
des geweihten Lebens und die
Gesellschaften apostolischen Lebens

Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens

Rundschreiben

2. August 2014

Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens: Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens. Rundschreiben – Arbeitsübersetzung der Deutschen Bischofskonferenz

© Copyright 2014 – Libreria Editrice Vaticana / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2014. – 20 S. – (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls ; 198)

INHALT

Einleitung.....	5
1. Vermögensverwaltung.....	8
1.1 Charisma, Sendung, Werke und planerisches Handeln.....	8
1.2 Transparenz und Überwachung als Garantie für ordnungsgemäßes Handeln.....	10
1.3 Rechenschaftsberichte und Bilanzen.....	12
1.4 Vermögensverwaltung und Stammvermögen	13
2. Zusammenarbeit mit der Ortskirche, anderen Instituten und Beratern	15
2.1 Beziehungen zum örtlichen Ordinarius und zur Ortskirche	15
2.2 Beziehungen zu Mitarbeitern und Beratern.....	16
2.3 Beziehungen zu anderen Instituten und Zusammenarbeit mit diesen.....	17
3. Ausbildung	18

Einleitung

Lieber Brüder und Schwestern,

der Bereich der Wirtschaft ist ein Werkzeug, das die Kirche im Rahmen ihrer Sendung einsetzt. Nach Abschluss des Symposiums, das wir im März dieses Jahres zum Thema „Die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens im Dienst des *humanum* und der Sendung der Kirche“ gefeiert haben und an dem zahlreiche Generalobere und Ökonomen vieler Institute teilgenommen haben in der Erwartung, diese Fragestellung mit einer entsprechenden Instruktion regeln zu können, richtet sich dieses Dikasterium mit diesem Schreiben insbesondere an die Verantwortlichen auf den verschiedenen Ebenen, um grundlegende Hinweise zur Vermögensverwaltung und sinnvolle Anregungen zur Neuorganisation der Werke zu geben.

Das Symposium hat betont, dass das Vermögen der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens „Kirchenvermögen“ ist. Daher sind diese Institute und Gesellschaften „öffentliche juristische Personen“¹, die von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet werden, damit sie „innerhalb der für sie festgesetzten Grenzen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften im Namen der Kirche die ihnen im Hinblick auf das öffentliche Wohl übertragene eigene Aufgabe erfüllen.“² Aus diesem Grunde darf die Notwendigkeit wirtschaftlicher Güter niemals über „den Grundgedanken der ‚Zwecke‘ hinausgehen, denen diese dienen sollen und deren Begrenztheit, großzügiger Einsatz und spirituelle Bedeutung spürbar sein sollen.“³

¹ *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1257 § 1.

² *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 116 § 1.

³ PAPST PAUL VI., *Generalaudienz*, 24. Juni 1970.

Das Symposium befasste sich nicht nur damit, was unter der Bedeutung und den Zwecken des Kirchenvermögens zu verstehen sei, sondern zeigte in Vorträgen, Überlegungen und Begegnungen gute Beispiele für die Verwaltung und Administration des Kirchenvermögens auf und legte dar, dass eine transparente und professionelle Verwaltung ein sinnvolles Mittel für die Sendung der einzelnen Institute ist.

Im Rahmen der Überlegungen wurden insbesondere innovative und prophetische Entscheidungen in Erinnerung gerufen, die die Kongregationsmitglieder im Laufe der Jahrhunderte im Bereich der Wirtschaft getroffen hatten und die in den Dienst der gesamten Gesellschaft gestellt wurden.

In dem heutigen sozioökonomischen Kontext sind diese Entscheidungen, bei denen das prophetische Zeugnis der Kongregationsmitglieder eine grundlegende Rolle spielt, dringlicher denn je.

Die wirtschaftliche Dimension ist eng mit dem Menschen und der Sendung verbunden. Über die Wirtschaft werden sehr wichtige Entscheidungen für das Leben getroffen, durch die das Zeugnis des Evangeliums unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der Brüder und Schwestern hindurchscheinen muss. Die Bedeutung, die dem Evangelium innerhalb der Wirtschaft zukommt, darf daher nicht innerhalb der Ausbildungsgänge und insbesondere nicht in der Ausbildung derjenigen vernachlässigt werden, die leitende Verantwortung tragen und die die wirtschaftlichen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Unentgeltlichkeit, Brüderlichkeit und Gerechtigkeit führen sollen, wodurch sie die Grundlagen für eine Wirtschaft des Teilens und der Gemeinschaft im Sinne des Evangeliums schaffen.⁴ Das Gründungscharisma ist vollberechtigt in der „Logik des Ge-

⁴ Vgl. *Apg* 4,32–35.

schenks“ verankert, die „Gerechtigkeit nicht ausschließt oder ihr in einem zweiten Moment und von außen hinzugefügt wird“: Indem wir als Geweihte Geschenk sind, leisten wir unseren wahren Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung, die „wahrhaft menschlich sein will, dem *Prinzip der Unentgeltlichkeit* als Ausdruck der Brüderlichkeit Raum geben muss.“⁵ „Das Geschenk übertrifft seinem Wesen nach den Verdienst, sein Gesetz ist das Übermaß.“⁶

Die vorliegenden Richtlinien und Grundsätze für die Vermögensverwaltung verstehen sich als Hilfestellung für die Institute, damit diese nun wieder kühn und prophetisch auf die Herausforderungen der heutigen Zeit reagieren und weiterhin ein prophetisches Zeichen der Liebe Gottes sein können.

Diese Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens fordert dazu auf, die Institutsmitglieder und insbesondere die Oberen und Ökonomen mit diesen vertraut zu machen und seiner Exzellenz Msgr. José Rodríguez Carballo, O.F.M., Erzbischof und Sekretär, bis zum 31. Januar 2015 schriftliche Stellungnahmen und Anregungen zuzusenden, um die Mittel, welche die Vorsehung der Kirche zur Verfügung gestellt hat, besser und noch nutzbringender einzusetzen, damit sie ihre Sendung, den Dienst an Christus und den Armen, gemäß den verschiedenen Charismen noch effizienter erfüllen kann.

⁵ PAPST BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in Veritate* über die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in der Liebe und in der Wahrheit (29. Juni 2009), 34.

⁶ *Ebd.*

I. Vermögensverwaltung

In diesem ersten Abschnitt sind einige Aspekte und Vorgehensweisen dargestellt, die eine ordnungsgemäße und gesunde Vermögensverwaltung an den Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens fördern.

I.1. Charisma, Sendung, Werke und planerisches Handeln

Die „Treue zum Gründungscharisma und dem sich daraus ergebenden geistlichen Erbe jedes Instituts“⁷ ist zusammen mit den Anforderungen des Evangeliums das oberste Bewertungskriterium für die auf allen Ebenen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen, da „die Natur des Charismas die Kräfte lenkt, die Treue festigt und die apostolische Arbeit aller auf die eine Sendung ausrichtet.“⁸

Daher müssen wir uns noch einmal damit auseinandersetzen, welche Sendung sich aus dem Charisma ergibt, und überprüfen, ob die charismatische Identität der Gründungsinstanzen in den Besonderheiten der operativen Antworten zum Tragen kommt. Die Werke ändern sich mit den Bedürfnissen ihrer Zeit und nehmen je nach ihrem gesellschaftlichen und kulturellen Kontext unterschiedliche Gestalt an. So kann es passieren, dass Werke unterhalten werden, die nicht mehr mit dem heutigen Ausdruck der Sendung in Einklang stehen, sowie Immobilien, die sich für

⁷ PAPST JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita Consecrata* über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt (25. März 1996), 36.

⁸ *Ebd.*, 45.

die Werke, die ihr Charisma leben, als nicht mehr funktional erweisen.

Es ist daher notwendig, dass alle Institute geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens:

- festlegen, welche Werke und Maßnahmen fortgesetzt, aufgegeben oder geändert werden sollen und wo sich neue Grenzen für Entwicklungswege und das Zeugnis der Sendung auf tun, die auf die heutigen Bedürfnisse eingehen und dabei dem eigenen Charisma vollständig treu bleiben;
- Verfahren durchführen, die unter Verwendung von Budgets und Haushaltsplänen eine gute Mittelplanung ermöglichen, Abweichungen davon vermerken und prüfen und eine Kostenkontrolle, eine umsichtige Lektüre der Bilanzen und Überprüfungen sowie Neuformulierungen der geplanten Schritte ermöglichen. Diese Verfahren sind sowohl für die Eröffnung neuer Werke unerlässlich als auch für die Durchführung umsichtiger Entscheidungen zum Zeitpunkt der Aufgabe oder Veräußerung von Immobilien;
- Mehrjahrespläne und Planungen ausarbeiten, um zukünftig entstehenden Problemen so weit wie möglich vorzubeugen bzw. diese bewältigen zu können, solange sie noch lösbar sind;
- den Haushaltsplan nicht nur für die Werke verwenden, sondern auch in den Gemeinschaften als Instrument der wirtschaftlichen Ausbildung und für ein besser ausgebildetes gemeinsames Bewusstsein in diesem Bereich sowie zur Überprüfung des tatsächlichen Grades der persönlichen und gemeinschaftlichen Armut;
- angemessene Überwachungssysteme für defizitäre Werke einführen, Entschuldungspläne aufstellen und die Einstellung ablegen, dass immer Hilfe von außen kommen muss: Verluste

eines Werkes zu decken, ohne gleichzeitig Verwaltungsprobleme zu lösen, bedeutet eine Verschwendung von Mitteln, die für andere Werke genutzt werden könnten;

- den Schwerpunkt auf die Nachhaltigkeit (spirituell, wirtschaftlich und in den Beziehungen) der Werke legen und die Werke dort, wo dies nicht sichergestellt ist, überprüfen;
- gegebenenfalls neue Einrichtungen bauen, die vielseitig einsetzbar, leicht zu verwalten, auf die Dauer weniger aufwändig und in Zeiten mit Nachwuchsproblemen leicht veräußerbar sind bzw. ohne hohe Verwaltungskosten eine Teilnutzung zulassen.

1.2. Transparenz und Überwachung als Garantie für ordnungsgemäßes Handeln

Das Zeugnis des Evangeliums verlangt eine absolut transparente Verwaltung der Werke unter Einhaltung der kanonischen und zivilrechtlichen Gesetze und im Dienst der zahlreichen Formen der Armut.

Transparenz ist für die Effizienz und Wirksamkeit der Sendung von grundlegender Bedeutung.

Überwachung und Kontrollen dürfen hier nicht als Einschränkung der Eigenständigkeit der Einrichtungen oder Zeichen mangelnden Vertrauens verstanden werden, sondern dienen als Ausdruck des Dienstes an der Gemeinschaft und der Transparenz auch zum Schutz derer, die anspruchsvolle Verwaltungsaufgaben erledigen. Die Überwachungspraxis nach den Bestimmungen des weltlichen und des eigenen Rechts entspricht nicht nur der den Oberen obliegenden Kontrollpflicht, sondern ist aufgrund der Natur des Kirchenvermögens und ihres öffentlichen Charak-

ters als Mittel im Dienste der Ziele der Kirche ein unabdingbares Element.⁹

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Höheren Oberen gemeinsam mit ihren Räten:

- für die Größe der Werke geeignete interne Kontrollsysteme entwickeln, die auf einer entsprechenden Aufgabentrennung und einem klaren Genehmigungssystem beruhen;
- sich vergewissern, dass die mit Hilfe des Vermögens durchgeführte Sendung unter Einhaltung der Grundsätze des Evangeliums und zugleich auch nach den Zielen der Wirtschaftlichkeit erfolgt;
- sich ein klares Bild davon machen, wie sämtliche instituts-eigenen und von dem Institut geförderten oder ausgehenden Werke (z. B. Vereinigungen) innerhalb der einzelnen Provinzen geführt werden;
- zu Jahresbeginn Investitionspläne und Budgets verabschieden;
- eine entsprechende Dokumentation und Registrierung der verschiedenen Maßnahmen verlangen.

Die Ökonomen/Ökonominen sollen:

- den Höheren Oberen und ihren Räten regelmäßig Rechenschaftsberichte über die Entwicklung der Verwaltung, Geschäftsführung und Finanzen des Instituts, der Provinz oder des einzelnen Werks vorlegen;
- Geschäfte und Verträge in Übereinstimmung mit den ortsspezifischen zivilrechtlichen Vorschriften dokumentieren;

⁹ Vgl. *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1254.

- moderne elektronische Archivierungs- und Datenspeicherungssysteme einsetzen.

I.3. Rechenschaftsberichte und Bilanzen

In seiner Botschaft an die Teilnehmer des Symposiums forderte Papst Franziskus dazu auf, „die vorrangige charismatisch-spirituelle Dimension mit der wirtschaftlichen Dimension und der Leistungsfähigkeit zu vereinen, die dank der administrativen Tradition der Institute über einen eigenen *humus* verfügt, keine Verschwendung duldet und auf einen guten Einsatz der Mittel achtet.“¹⁰ In dieser Hinsicht spielen Bilanzierungsinstrumente eine maßgebliche Rolle. Es ist insbesondere wünschenswert, dass sich die Praxis durchsetzt, zwischen den Bilanzen der Werke und denen der Gemeinschaft zu unterscheiden.

Die Festlegung gemeinsamer Buchführungsregeln und Bilanzschemata für alle Institutsebenen (Bezirke, Gemeinschaften, Werke, Dienste) ist ein unumgänglicher Schritt zur Erstellung einheitlicher Bilanzen auf nationaler und internationaler Ebene.

Diesbezüglich sollen die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens:

- ihre Bilanzen nach einheitlichen internationalen Schemata aufstellen und Buchführungsregeln, Rechnungslegungsmodelle und Bewertungskriterien für gemeinsame Bilanzposten auf nationaler und internationaler Ebene einführen;

¹⁰ PAPST FRANZISKUS, *Botschaft* an die Teilnehmer des internationalen Symposiums zum Thema „Die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens im Dienste des *humanum* und der Sendung der Kirche“, 8. März 2014.

-
- als Garantie für ein wirtschaftlich und administrativ vorschriftsmäßiges Handeln der Institute Bilanzzertifizierungen und sogenannte Audits für die Werke einführen;
 - qualifizierte und am Dienst der Kirche orientierte Fachleute und für das Fachgebiet zuständige Dozenten an katholischen Universitäten und anderen Hochschulen hinzuziehen. Transparenz und Zuverlässigkeit in den Rechenschaftsberichten zur Vermögenslage und Geschäftsführung lassen sich in der Tat besser mit der Unterstützung von Fachleuten erzielen, da so sichergestellt wird, dass für die Größe des Instituts und seiner Werke geeignete Verfahren eingesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens nicht über zertifizierte Bilanzen verfügt und keine Genehmigungen für Finanzierungsverfahren erteilen dürfte.

1.4. Vermögensverwaltung und Stammvermögen

Bekanntlich bildet die Gesamtheit der beweglichen und unbeweglichen Güter, der Rechte sowie der aktiven und passiven Verbindlichkeiten der juristischen Person gemeinsam betrachtet deren Vermögen. Dieses Vermögen darf nicht gefährdet werden, weil die Einrichtung davon leben muss.

In dieser Hinsicht scheint es dringend erforderlich, die kanonische Vorschrift zu dem sogenannten „Stammvermögen“ noch einmal in dem betreffenden kirchlichen und gesetzlichen Kontext zu überdenken und eingehend zu beleuchten. Im Kodex des kanonischen Rechts wird es nicht ausdrücklich definiert. Hier wird der in der kanonischen Lehre verwandte klassische Begriff

des „rechtmäßig zugewiesenen Vermögens“¹¹ vorausgesetzt, das der juristischen Person als ständige Gabe zugewiesen wird. Dieses Vermögen kann instrumentell oder gewinnbringend sein, um die institutionellen Zwecke leichter zu erreichen und die wirtschaftliche Eigenständigkeit sicherzustellen.

Im Allgemeinen gelten diejenigen Güter als Stammvermögen, die zur Gründungsgabe der Einrichtung gehören, die die Einrichtung per Verfügung eines freigebigen Zuwenders erlangt hat und solche, die das Verwaltungsgremium der Einrichtung dazu bestimmt hat. Damit ein Gut zum Stammvermögen einer juristischen Person gehören kann, ist eine „rechtmäßige Zuweisung“ erforderlich.¹²

Dieses Dikasterium fordert daher:

- dass alle Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens nach einer sorgfältigen Bewertung der Gesamtsituation und der zugehörigen Werke anhand streng sachbezogener Kriterien sowie unter Einhaltung der zivilrechtlichen Gesetzesvorschriften ein Verzeichnis derjenigen Güter aufstellen, die das Stammvermögen bilden;
- dass der Höhere Obere gemeinsam mit seinem Rat oder einem mit einer Gemeinschaftsbefugnis ausgestatteten Gremium (General-, Provinzkapitel oder ähnliche Versammlungen), das auf der Grundlage des eigenen Rechts bestimmt wird, die rechtmäßige Zuweisung per Beschluss festlegt.

Die Pflicht zur Einführung des Stammvermögens als Konzept muss in der Konstitution oder zumindest in einem anderen Text des institutseigenen Rechts festgeschrieben sein.

¹¹ Vgl. *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1291.

¹² Vgl. *ebd.*

Diese Vorschrift stellt nicht nur eine im kanonischen Recht festgeschriebene Möglichkeit dar, sondern ist in einigen Fällen eine Lösung, die zum Schutze des Fortbestands des Instituts als öffentliche juristische Person nicht weiter aufgeschoben werden darf.

2. Zusammenarbeit mit der Ortskirche, anderen Instituten und Beratern

2.1. Beziehungen zum örtlichen Ordinarius und zur Ortskirche

Die Sendung des geweihten Lebens ist universell. Sie erstreckt sich bei vielen Instituten auf die gesamte Welt, kommt jedoch auch in den besonderen örtlichen Gegebenheiten zum Ausdruck. Die Institute stehen in ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung in ständigem Kontakt zur Weltkirche und zur Ortskirche.

- Der Dialog mit dem örtlichen Ordinarius ist dann wichtig, wenn die Institute beabsichtigen, Häuser oder Werke zu schließen¹³ oder Immobilien zu veräußern.
- Bevor Entscheidungen über ein Gebiet getroffen werden, sollten die Höheren Oberen sich mit den anderen ortsansässigen Instituten über ihre Absichten austauschen, um zu verhindern, dass eine Stadt bzw. Diözese nicht mehr religiös vertreten ist.

¹³ Vgl. *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 616 § 1.

2.2. Beziehungen zu Mitarbeitern und Beratern

In Anbetracht der komplexen wirtschaftlichen und finanziellen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung ist es heute fast unmöglich, auf die Unterstützung von Fachleuten, Laien oder Mitgliedern anderer Institute zu verzichten.

Hier sind jedoch zwei Extreme zu vermeiden: Zum einen darf nicht nur deshalb auf die Hinzuziehung von Beratern verzichtet werden, um Geld zu sparen, da dadurch rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Probleme drohen. Zum anderen dürfen die Gelder des Instituts nicht für teilweise in Unkenntnis der Sachlage in Auftrag gegebene Beratungsleistungen vergeudet werden, die sich nicht immer als effizient erweisen.

Hier sei jedoch darauf hingewiesen, dass die letztendliche Verantwortung für Entscheidungen in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Leitung und Finanzen immer bei dem Institut selbst liegt und nicht Laien oder Mitgliedern anderer Institute überlassen werden darf. Berater können zwar hilfreich sein, aber die Institutsleiter nicht ersetzen.

In dieser Hinsicht:

- ist es erforderlich, Laien in denjenigen Bereichen als Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen, in denen das Institut selbst keine spezifische Professionalität besitzt bzw. seine eigenen Mitglieder keine Fachkompetenz haben;
- müssen die Beziehungen zu freiberuflichen Mitarbeitern durch klare, befristete Verträge für die jeweils erbrachten Leistungen geregelt sein;
- können für das Institut Studienkommissionen aus Mitgliedern anderer Institute oder Laien von großer Hilfe sein, die eine

offizielle Geschäftsordnung haben, in der die Ziele und die Dienstdauer der Mitglieder angeführt sind.

2.3. Beziehungen zu anderen Instituten und Zusammenarbeit mit diesen

Die institutsübergreifende Zusammenarbeit, die bereits in einer speziellen Instruktion dieser Kongregation zur Ausbildung¹⁴ behandelt wurde, kann auf maßgebliche Erfahrungen in der seelsorgerischen und karitativen Arbeit zwischen den einzelnen Kirchen zurückblicken. Gemeinsame Mittel, Projekte und Maßnahmen sind nicht unmittelbar dazu bestimmt, den Fortbestand der Werke zu sichern, sondern sollen ihre charismatische, d. h. ihre kirchliche Bedeutsamkeit fördern.

Die Zusammenarbeit mit anderen religiösen Instituten (d. h. eine gemeinsame Nutzung der Best Practices, die Arbeit an gemeinsamen Projekten, die Beschreitung neuer Wege, der Kirche zu dienen) wird praktiziert, um die Administration und Verwaltung der Mittel zu stärken und die Sendung eines jeden Instituts noch effizienter zu gestalten.

Einen großen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gemeinschaft zwischen den Instituten leistet die Konferenz der Höheren Oberen. Diese fördert nicht nur die Zusammenarbeit und den Dialog, sondern kann insbesondere hinsichtlich zivilrechtlicher Vorschriften gute Hilfestellung leisten und nützliche Hinweise geben.

¹⁴ KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE DES GEWEIHTEN LEBENS UND DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, Instruktion *Zusammenarbeit der Ordensinstitute in der Ausbildung* (8. Dezember 1988).

3. Ausbildung

Eine wirtschaftlich orientierte Ausbildung im Einklang mit dem eigenen Charisma ist maßgeblich für innovative und prophetische Entscheidungen im Rahmen der Sendung.

In fast allen Instituten ist jemand für die wirtschaftlichen Belange zuständig. Dies ist der Ökonom bzw. die Ökonomin, der/die die fachlichen Aufgaben erfüllt. Innerhalb der Gemeinschaften hat dies zu einem Desinteresse an wirtschaftlichen Dingen geführt, wodurch der Bezug zu den Lebenshaltungskosten und der mühevollen Leitungstätigkeit immer mehr verloren gegangen und in der uns umgebenden Realität eine Dichotomie zwischen Wirtschaft und Sendung entstanden ist.

Zudem ist die Ausbildung der Ökonomen nicht immer an den neuen Erfordernissen und der veränderten Rolle des Ökonomen ausgerichtet, der nicht mehr nur rein buchhalterisch, sondern vielmehr auch leitend tätig sein soll.

Daher:

- sollen sich die Höheren Oberen bewusst sein, dass nicht alle Führungsmethoden mit den Grundsätzen des Evangeliums und der Soziallehre der Kirche vereinbar sind;
- sollen in der Grundausbildung Bildungsgänge für Wirtschaft und Geschäftsführung, Lebenshaltungskosten und Kosten der Mission angeboten werden und ein Verantwortungsbewusstsein für das Leben nach dem Armutsgelübde im derzeitigen sozioökonomischen Kontext geschaffen werden;
- soll die Ausbildung zum Ökonomen die Brüder und Schwestern für die Grundsätze des Evangeliums sensibilisieren, die ihrem wirtschaftlichen Handeln zugrunde liegen, und es sollen Fachkompetenzen vermittelt werden, um den Dienst als

Ökonom im Einklang mit der Geschäftsführung zu verrichten;

- soll allen Institutsmitgliedern klar sein, wie wichtig es ist, sich an das Arbeiten mit Budgets und Haushaltsplänen zu gewöhnen, in dem Bewusstsein, dass diese die Werte und den Geist des Instituts widerspiegeln, und sie sollen diese als praktischen Weg in Bezug auf die Ausbildung in den wirtschaftlichen Belangen der Sendung und der Werke auffassen;
- sollen die Ökonomen unterstützt und begleitet werden, damit sie ihre Rolle als Dienst und nicht als Herrschaft leben und großzügig und vorbeugend sicherstellen, dass das Vermögen für das Apostolat und die Sendung bereitsteht;
- sollen sich die Laien, die mit dem Institut (Berater wie auch Angestellte) zusammenarbeiten, bewusst sein, dass sie in einem Institut mit einem eigenen Charisma tätig sind und dass das Vermögen im Geiste der Armut dafür eingesetzt wird, die Sendung voranzutreiben.

Diese Richtlinien, liebe Brüder und Schwestern, dienen dem alleinigen Ziel, Ihnen Ihre unabdingbare Rolle als Leiter der verschiedenen religiösen Familien zu erleichtern.

In absoluter Treue zu den Richtlinien und Vorgaben des Heiligen Vaters freut sich dieses Dikasterium, Ihnen diesen Dienst in der Gewissheit anbieten zu können, dass die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens neuen apostolischen Schwung für die Fortsetzung ihrer Sendung in der Welt finden können, wenn sie die Belange der Wirtschaft im Sinne des Evangeliums leben.

Die Worte des Heiligen Vaters empfinden wir als einen Auftrag an uns persönlich: „Die Mission im Herzen des Volkes ist nicht ein Teil meines Lebens oder ein Schmuck, den ich auch weg-

nehmen kann, sie ist kein Anhang oder ein zusätzlicher Belang des Lebens. Sie ist etwas, das ich nicht aus meinem Sein ausreißen kann, außer ich will mich zerstören. *Ich bin eine Mission* auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt. Man muss erkennen, dass man selber gebrandmarkt ist für diese Mission, Licht zu bringen, zu segnen, zu beleben, aufzurichten, zu heilen, zu befreien.“¹⁵ Unsere Gemeinschaften werden so „die schönsten Geschenke des Herrn“¹⁶ empfangen.

Im Gedenken an den Herrn senden wir Ihnen allen in aufrichtiger Zuneigung unsere besten Grüße.

Vatikanstadt, den 2. August 2014

Santa Maria degli Angeli alla Porziuncola

JOÃO BRAZ KARD. DE AVIZ

Präfekt

JOSÉ RODRÍGUEZ CARBALLO, O.F.M.

Erzbischof und Sekretär

¹⁵ PAPST FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (24. November 2013), 273.

¹⁶ *Ebd.*, 272.